

1. Geltungsbereich

Die Taxordnung gilt für die Bewohnenden der Langzeitpflege und der Hospizwohnung in der Genossenschaft Alterszentrum Kreuzlingen (GAZK). Die Vertragsdauer ist unbefristet. Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der GAZK sind Bestandteil dieses Vertrags.

2. Festlegung der Tarife, Kosten des Aufenthaltes

2.1 Pensionstaxe

Zusätzlich zu den in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen erwähnten Elementen gehört zur Pensionstaxe:

- Unterkunft im Einer- oder Zweierzimmer, möbliert mindestens mit Pflegebett und Nachttisch.
- Werden aufgrund besonderer Wünsche ein Zweierzimmer nur einzeln belegt, kann die Institution einen Zuschlag erheben.
- Wäscheversorgung (persönliche Wäsche sowie Bett- und Frottierwäsche)
- Tägliche Zimmerreinigung

Wir behalten uns das Recht vor, ein anderes Zimmer zuzuteilen.

Rabatte und Zuschläge

Rabatte und Zuschläge sind abhängig vom zivilrechtlichen Wohnsitz des Bewohners vor Heimeintritt.

- Vertragsgemeinde (Kreuzlingen, Münsterlingen, Bottighofen); Rabatt pro Tag:	CHF	-4.00
- Eine andere TG-Gemeinde; Zuschlag pro Tag:	CHF	0.00
- Ausserhalb des Thurgaus; Zuschlag pro Tag:	CHF	16.00

2.2 Betreuungstaxe

Siehe die Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

2.3 Pflorgetaxe

Der effektive Eigenanteil des Bewohnenden (Anteil Pflorgetaxe) ist staatliche reguliert. Der Restbetrag wird von der Steuergemeinde übernommen. Dieser dem Bewohnenden in Rechnung gestellte Betrag kann direkt bei der Gemeinde eingefordert werden.

Die Ermittlung des individuellen Behandlungs- und Pflegebedarfs erfolgt mittels RAI-NH (Resident Assessment Instrument, Bedarfsabklärungs-Instrument für Pflegeheimbewohnende).

Innerhalb der ersten zwei Wochen ab Eintritt wird anhand von Beobachtungen und Gesprächen der Pflegebedarf abgeklärt. Der Hausarzt bestätigt mittels Unterschrift die Einstufung in eine der zwölf Pflegestufen. Die Bedarfsabklärung findet periodisch oder bei wesentlichen Veränderungen der Pflege- und Betreuungssituation statt.

3. Vertragsbeginn

Bei einer mündlichen Zusage durch den neuen Bewohnenden oder seiner Angehörigen zu einem vorab festgelegten Eintrittstermin für ein bestimmtes Zimmer wird eine Reservationsgebühr erhoben, wenn der tatsächliche Eintritt oder die Abmeldung zu einem späteren Zeitpunkt erfolgt. Bei Bewohnenden, die weniger als einen Monat in der GAZK verbleiben, wird eine Umtriebspauschale erhoben; davon ausgenommen sind Todesfälle.

Die Pflorgetaxe, Pensionstaxe und Betreuungstaxe wird ab dem effektiven Eintrittstag verrechnet.

Nach der Vertragsunterzeichnung wird Ihnen ein einmaliger Betrag für den Administrationsaufwand (Eintrittspauschale) in Rechnung gestellt, sofern dieser nicht bereits aus einer anderweitigen Vertragsbeziehung erhoben worden ist.

Sicherheitsleistung

Der Bewohnende hat eine Sicherheitsleistung gemäss Preisliste für Zusatzleistungen Langzeitpflege zu entrichten. Diese wird nicht verzinst und beim Austritt mit der Schlussrechnung verrechnet. Beim Fehlen einer Schweizerischen Krankenversicherung legt die Geschäftsleitung den Betrag einer zusätzlichen Sicherheitsleistung fest.

Die Sicherheitsleistung entfällt, wenn Angehörige durch Mitunterzeichnung des Vertrags bestätigen, dass sie für die vom Bewohnenden selbst zu tragenden Kosten für Pflege, Pension und Betreuung persönlich und solidarisch mithaften.

Die Sicherheitsleistung entfällt ebenfalls, wenn ein Gemeinwesen die Zahlung der letzten Rechnung garantiert. Die Sicherheitsleistung darf sich verzögern, wenn der Vertragspartner mit Dokumenten glaubhaft machen kann, dass entsprechendes Vermögen vorhanden ist, aber derzeit die Liquidität mangelt.

Entfällt die Sicherheitsleistung oder verzögert diese sich, hat der Bewohnende

- eine Informationsvollmacht SVZ gegenüber dem GAZK zu unterzeichnen.
- einen aktuellen Betreibungsregistrauszug beizubringen.
- zu erklären, ob der Bewohnende EL erhält oder nicht und ob die EL aufgrund vergangener Handlungen eine Kürzung vorgenommen hat.

Die Sicherheitsleistung beträgt:

- | | | |
|---|-----|-----------|
| - für eine ergänzungsleistungstaugliches Zimmer mit einer Pensionstaxe bis CHF 145: | CHF | 7'000.00 |
| - für die weiteren Zimmer: | CHF | 10'000.00 |

4. Vorübergehende Abwesenheit

Bei einer vorübergehenden Abwesenheit (Ferien, Spital usw.) wird die Pensionstaxe für die ganze Zeit verrechnet. Die Pflegekosten und die Betreuungstaxen werden am An- und Abreisetag voll verrechnet. Während der restlichen Abwesenheit werden keine Pflegekosten und Betreuungstaxen verrechnet.

5. Rechnungsabwicklung

Der Anteil Gemeinde wird dem Bewohnenden in Rechnung gestellt. Der Rechnungsempfänger ist selber zuständig für die Rückforderung des Gemeindeanteils, bzw. Anmeldung der Pflegefinanzierung beim Kanton.

Ausserkantonalen Bewohnenden wird der Anteil Gemeinde gemäss dessen Kantonstarif verrechnet. Ist dieser kleiner als jener im Thurgau wird die Differenz dem Bewohnenden in Rechnung gestellt. Die Abrechnung mit dem ausserkantonalen Kanton, wird je nach Kanton direkt abgerechnet oder ebenfalls über den Bewohnenden.

6. Vertragsende

Die Pensionstaxe wird bis zur Räumung des Zimmers bzw. der Wohnung verrechnet. Im Weiteren wird eine Reinigungspauschale erhoben. Im Falle der Pflege in einer Wohnung wird die Reinigungspauschale Einzimmer mit der Anzahl Zimmer in der Wohnung multipliziert. Die in den allgemeinen Geschäftsbedingungen definierte Kündigungsfrist beträgt 14 Tage.

7. Versicherungsschutz

Bewohnende der Langzeitpflege sind durch eine kollektive Privathaftpflichtversicherung versichert. Diese Versicherung wird durch die GAZK abgeschlossen und ist in den Pensionstaxen inkludiert. Ein allfälliger Selbstbehalt aus Sachschäden, die der Bewohnende verursacht, gehen zu Lasten des Bewohnenden.

Der Krankenkassen- und Unfallversicherungsschutz ist Sache des Bewohnenden.

Genossenschaft Alterszentrum Kreuzlingen

September 2022